



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 09.04.2024

Sachbearbeiter/Abteilung/Tel.Dw.:
Dominik Schlömmer /Bauamt /DW 71

**Kundmachung
über die
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung**

In nachstehender Angelegenheit findet am

25.04.2024

zum angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt:

- 13:30 Uhr:** Herr Peter Wayrethmayr
Neubau einer Garage mit Lager und Heizraum auf Grundstück Nr. 199/2 KG Winkl (EZ 83), Fürbergstraße 3, 5340 St. Gilgen
Ansuchen um Bauplatzerklärung und Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 14:30 Uhr:** Frau Catharina Pappas
Einbau eines Liftes, Erweiterung Keller, Einbau von zwei Gaupen und wärmetechnische Sanierung sowie Errichtung einer Raumkühlung, Heizungstausch von Öl-Kessel auf eine L/W-Wärmepumpe, Errichtung einer Brauchwasserwärmepumpe und Errichtung einer Lüftung für das Lager im Zubau auf Grundstück Nr. 300/7 KG St. Gilgen (EZ 533), Mondseestraße 30a, 5340 St. Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 15:30 Uhr:** Herr Mag. Georg Schmeissner und Frau Renate Schmeissner
Neuerrichtung einer Gaupe, Erneuerung des Daches mit zusätzlicher Dämmung und Errichtung einer PV-Anlage auf Grundstück Nr. 96/11 KG Gschwand (EZ 397), Panzlsiedlung 5, 5340 St. Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen!

Dominik Schlömmer
Bauamt